

9 | Der medizinische Marktplatz (I): Scharfrichter und öffentliche anatomische Sektionen

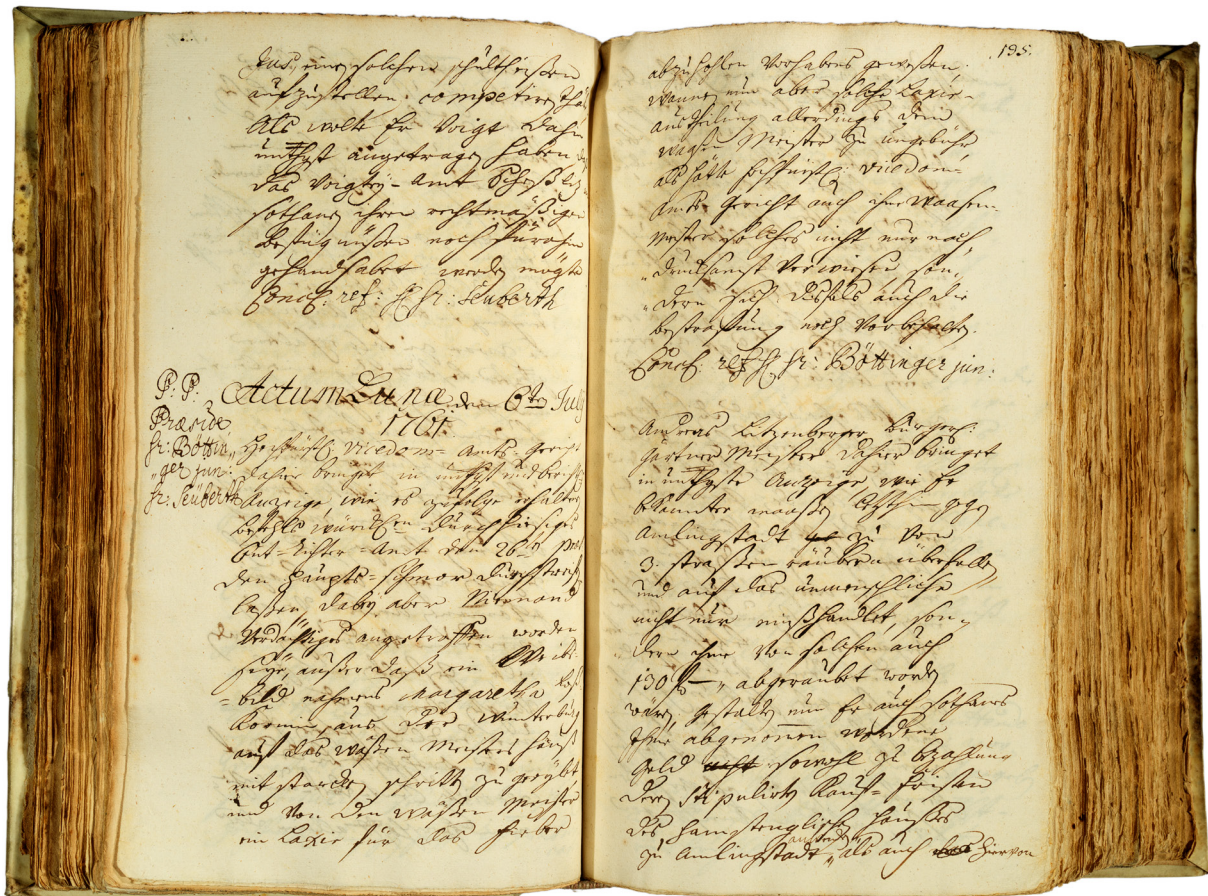
Arzneien und medizinische Dienstleistungen wurden in der Frühen Neuzeit „ganz nach den Regeln des freien Marktes, in einem unregelmäßigen Wettbewerb“¹ von zahlreichen Akteuren angeboten. Zu ihnen zählte auch der Scharfrichter, denn zu seinen Aufgaben gehörte neben dem Vollzug von Hinrichtungen und der Anwendung der Folter auch die Wiederherstellung der Gesundheit der Gefolterten. So versorgte er beispielsweise offene Wunden und renkte Gliedmaßen wieder ein. Das auf diese Weise erworbene medizinische Wissen und die Fähigkeiten, die er dafür benötigte, machten den Scharfrichter trotz seiner ‚Unehrllichkeit‘ zu einer gefragten Anlaufstelle für medizinische Behandlungen.²

Der Scharfrichter profitierte zudem von dem in der Frühen Neuzeit weit verbreiteten Glauben, dass menschliche Leichenteile und Körpersubstanzen eine magische Heilkraft besäßen. Seine Tätigkeit erlaubte es ihm, Heilmittel aus den Körpern von Hingerichteten zu gewinnen. Dazu gehörten Arzneien oder Schutzamulette aus Körperteilen und Überresten der Hingerichteten. Die Verwendung Exekutierter für medizinische Zwecke wurde von den Obrigkeiten

häufig gestattet. Neben der Behandlung „normaler“ Krankheiten war der Scharfrichter zudem auf solche spezialisiert, die nach damaliger Ansicht durch Schadenzauber – eine Form der schwarzen Magie oder Hexerei – verursacht worden waren. Insgesamt verfügte er somit im Umgang mit lebenden wie mit toten Körpern über reiche Erfahrung. Meister Franz Schmidt (um 1555–1634), der einige Jahre im Bamberger Raum tätig war, ehe er 1578 die Stelle des Scharfrichters in der Reichsstadt Nürnberg übernahm, vollzog zwischen 1573 und 1617, als er den Beruf aufgab, 361 Hinrichtungen und 345 Leibesstrafen, die er selbst akribisch dokumentierte; im gleichen Zeitraum behandelte er nach eigenem Bekunden rund 15.000 Patienten, darunter hochgestellte Personen wie den Dompropst von Bamberg.³

Bildliche Darstellungen von Scharfrichtern aus der Frühen Neuzeit fokussieren in der Regel deren Rolle im Strafvollzug. Dies gilt auch für die Holzschnitte auf einer Doppelseite der *Bambergische[n] Peinliche[n] Halßgerichtßordnung* von 1580 (**Kat.-Nr. 24**). Es handelte sich dabei um eine revidierte Fassung der maßgeblich von Johann von Schwarzenberg (1463–1528) erarbeiteten





Kat.-Nr. 25 Erwähnung des Scharfrichters als Anbieter von Arznei in einem Protokoll des Bamberger Malefizamts von 1761. Staatsarchiv Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 126

und 1507 von Bischof Georg (III.) Schenk von Limpurg (reg. 1505–1522) für das Hochstift Bamberg erlassenen Strafrechts- und Strafprozessordnung, die überregional sehr einflussreich war und auch die 1532 von Kaiser Karl V. (1500–1558) verkündete peinliche Halsgerichtsordnung für das Heilige Römische Reich, die *Constitutio Criminalis Carolina*, prägte.⁴ Auf dem rechten Holzschnitt ist im Bildvordergrund ein kniender Delinquent mit entblößten Schultern und gefesselten Händen zu sehen, der unmittelbar vor seiner Hinrichtung steht. Zu seiner Rechten hat der Scharfrichter bereits das Richtschwert aus der schwarzen Scheide gezogen und bereitet sich auf die Hinrichtung vor. Die enganliegende Kleidung betont den muskulösen Körper des Henkers; die geschlitzten Ärmel sowie die Haube weisen auf einen gewissen Wohlstand sowie auf das Selbstbewusstsein ihres Trägers hin; tatsächlich verfügten Scharfrichter nicht selten über ein beträchtliches Vermögen. Zur Linken des Delinquenten kniet ein Bettelmönch, der mit diesem betet und ihn durch das Kruzifix in seiner Hand auf die Notwendigkeit hinweist, seine begangenen Sünden zu bereuen und sich am Ende seines Lebens in die Hände Jesu Christi zu begeben. Die Grausamkeit des frühneuzeitlichen Straf-

vollzugs wird indessen durch die Szene im Bildhintergrund betont: Hier richten drei Schergen einen Pfahl auf, an dessen oberem Ende sich ein Rad befindet, auf das ein weiterer Straftäter geflochten ist. Ein über dem Holzschnitt platzierter vierzeiliger Paarreim erklärt die Darstellung und fungiert zugleich als Mahnung an die Betrachter: *Wem trewe straff nit bringet frucht / Der kompt dick in des Meisters zucht / Des werck vnd zeug wirdt hie anzeigt / Wol dem der sich zu Tugent neygt*. Zusätzlich unterstrichen wird der abschreckende Charakter spiegelnder Strafen durch die auf dem linken Holzschnitt abgebildeten Folter- und Exekutionsinstrumente.

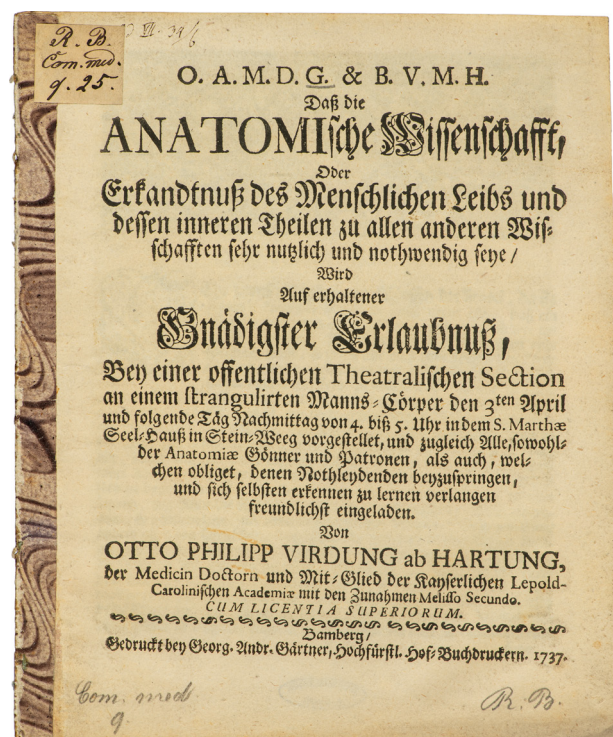
In archivalischen Quellen des Hochstifts Bamberg begegnet hingegen auch die medizinische Praxis des Scharfrichters. Wie ein Eintrag im Protokoll des Malefizamts – eines administrativen Gremiums des Hochstifts Bamberg, das als „der für die peinlichen Fälle zuständige Unterausschuss des Hofrats“ charakterisiert worden ist⁵ – vom 6. Juli 1761 zeigt, unterlag er dabei allerdings Einschränkungen (**Kat.-Nr. 25**). Dies lag weniger am Makel der Unehrlichkeit, der dem Henker anhaftete, als vielmehr am Widerstand anderer Heilkundiger, die Einkommensverluste durch seine Konkurrenz befürchteten. Das für die Stadt Bamberg

zuständige Vizedomamts-Gericht zeigte dem Malefizamt an, dass bei einer Streife durch den nahegelegenen Hauptsmoorwald keine verdächtigen Personen begegnet seien, *außer daß ein Weibsbild namens Margaretha Loßkornin, aus der Wunterburg auf des Waaßen Meisters hauß mit starcken schritten zu geejlet und von den Waaßen Meister ein Laxir für das fieber abzuholen vorhabens gewesen* sei. Die Bewohnerin des Stadtviertels Wunderburg wollte sich beim Scharfrichter also ein fiebersenkendes Mittel holen, was ihm dem Gericht zufolge jedoch nicht gestattet war (*wannen nun aber solche Laxir-austheilung allerdings dem Waaßen Meister zu ungebühr*). Der Scharfrichter erhielt deswegen eine Verwarnung, und das Gericht behielt sich eine Bestrafung vor.⁶

Dass sich diese Bambergerin an den Scharfrichter wandte, ist zum einen mit ökonomischen Überlegungen zu erklären: Ärztliche Behandlungen und Medikamente aus den städtischen Apotheken waren teuer, und Angehörige der Unterschichten konnten sich diese nicht immer leisten. Zum anderen bestand zwischen studierten Ärzten und Armen eine erhebliche soziale und kulturelle Distanz,⁷ und es ist möglich, dass Margaretha Loßkornin schlicht größeres Vertrauen in die Expertise des Scharfrichters als Heiler setzte.⁸ Dass die Medikamentenausgabe durch den Scharfrichter in dieser Quelle als „ungebührlich“ bezeichnet wurde, dürfte einerseits mit der Unterscheidung zwischen ‚äußerer‘ Medizin, die etwa die Versorgung offener Wunden oder das Einrenken von Gliedern umfasste und von Wundärzten praktiziert wurde, und ‚innerer‘ Medizin, der Behandlung von Krankheiten der inneren Organe, die den akademischen Ärzten vorbehalten war, zu erklären sein. Da viele Wundärzte auch auf dem Gebiet der ‚inneren‘ Medizin tätig waren, kam es immer wieder zu Konkurrenzkämpfen zwischen den verschiedenen medizinischen Anbietern.⁹ In diesem Fall bot der Scharfrichter ein Fiebermittel, also eine Arznei gegen eine innere Krankheit, an und machte damit sowohl den städtischen Ärzten als auch den Apothekern Konkurrenz. In solchen Konfliktfällen reichten die Betroffenen häufig Beschwerden und Klagen bei der Obrigkeit ein und versuchten so, die Tätigkeit ihrer Konkurrenten zu unterbinden bzw. zumindest einzuschränken. In München beispielsweise war dem Scharfrichter bereits 1617 verboten worden, sich auf dem Gebiet der inneren Medizin zu betätigen.¹⁰ Andererseits könnte das Vorgehen der hochstiftischen Behörden auch darauf hindeuten, dass die medizinische Praxis des Scharfrichters im Zuge der allmählichen Professionalisierung der Medizin im 18. Jahrhundert zunehmend kritischer gesehen wurde.

Ein weiteres Beispiel für die Vielfalt medizinischer Angebote und Dienstleistungen im 18. Jahrhundert

bietet eine kurze programmatische Schrift, die der praktische Arzt Otto Philipp Virdung von Hartung (1696–1758?) im Jahre 1737 bei dem Bamberger Hofbuchdrucker Gertner publizierte (**Kat.-Nr. 26**). Virdung von Hartung hatte in Altdorf Medizin studiert und war 1734 in die Gelehrtenengesellschaft Leopoldina aufgenommen worden.¹¹ Wie der barocke Titel der Schrift verkündet, wollte der Autor demonstrieren, *[d]aß die ANATOMISCHE Wissenschaft, Oder Erkandtnuß des Menschlichen Leibs und dessen inneren Theilen zu allen anderen Wissenschaften sehr nützlich und nothwendig seye*. Den Nachweis dafür gedachte er im Rahmen einer öffentlichen *Theatralischen Section an einem strangulirten Manns=Cörper* am 3. April und den Folgetagen nachmittags zwischen vier und fünf Uhr im St. Martha-Seelhaus am Steinweg erbringen. Zur Teilnahme an der öffentlichen Sektion waren *sowohl der Anatomiae Gönner und Patronen* eingeladen als auch solche Personen, *welchen obliegt, denen Nothleydenden beyzuspringen, und sich selbst erkennen zu lernen verlangen*.¹² Virdung von Hartung sah sich also dem aufklärerischen Ziel verpflichtet, nützliche Erkenntnisse zu verbreiten; dass es sich bei dem *strangulirten Manns=Cörper* tatsächlich um einen hingerichteten Straftäter und nicht etwa um einen Selbstmörder handelte, verrät eine Textstelle, in der der Verfasser davon spricht, er beabsichtige mit fürstbischöflicher Erlaubnis zum wiederholten Mal, an einem *Justificirten Körper die Anatomische Section und Demonstration vorzunehmen*.¹³



Kat.-Nr. 26 Otto Philipp Virdung ab Hartung, Daß die Anatomische Wissenschaft [...] sehr nützlich und nothwendig seye. Staatsbibliothek Bamberg, RB.Com.med.q.25

Das Interesse an anatomischen Sektionen hatte seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Gefolge von Andreas Vesalius' bahnbrechender Schrift *De Humani Corporis Fabrica* in ganz Europa stark zugenommen, und eine Reihe deutscher Universitäten – darunter Altdorf, die Universität der Reichsstadt Nürnberg, wo Virdung von Hartung studiert hatte – hatte zu diesem Zweck anatomische Theater eingerichtet.¹⁴ Da die Universität Bamberg im Jahre 1737 noch über keine eigene medizinische Fakultät verfügte – diese wurde erst in den 1760er Jahren eingerichtet¹⁵ – musste in der fränkischen Bischofsstadt ein temporärer Vorführraum in einer der Versorgungseinrichtungen für betagte und chronisch kranke Menschen hergerichtet werden.

Ansonsten bietet der kurze Text wenig mehr als einen allgemeinen, mit Bibelversen und lateinischen Zitaten gespickten Lobpreis der Anatomie und ihres Nutzens für verschiedene Wissenschaften – von der Jurisprudenz über die Medizin und Chirurgie bis hin zur Philosophie und Theologie – die am Ende in eine Lobrede auf den Landesherrn des Autors, den Bamberger (und Würzburger) Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn (reg. 1729–1746), mündet. Dabei betont der Verfasser auch die vermeintliche Überlegenheit akademisch geschulter Ärzte gegenüber handwerklich ausgebildeten Chirurgen und Wundärzten: So sei *mancher Beampte in Abwesenheit eines Medici öffters ungeschickte, in der Anatomia gantz unerfahrene Chirurgo zu [...] Sectiones Judiciales zu gebrauchen gezwungen und müsse, sofern er über keine eigenen Anatomiekenntnisse verfügte, allein der Aussag eines solchen, entweder gar nicht, oder sehr schlecht bewanderten Tropfens glauben*. Dabei könne es durchaus passieren, *daß ein solche Aussag einen unschuldigen condemniret, anderen schuldigen aber befreyet*.¹⁶

Drei Jahre später publizierte derselbe Autor eine Fortsetzung, *Der nützlich- und höchst- nothwendigen Betrachtung des Menschlichen Leibs* anlässlich einer weiteren anatomischen Sektion eines hingerichteten Delinquenten, die diesmal im Bamberger Elisabethenspital stattfand.¹⁷ Wenn sich Virdung von Hartung von seinen anatomischen Demonstrationen einen Karriereschub erhofft haben sollte, sah er sich freilich enttäuscht: Sein praktischer Unterricht stieß, wie Bernhard Spörlein feststellt, „trotz fürstbischöflicher Unterstützung auf mancherlei Vorbehalte und Widerstände.“ 1745 ging er daher als Stadt- und Hofarzt nach Eichstätt.¹⁸

Niclas Sommerfeld / Mark Häberlein

Kat.-Nr. 24

Bambergische Peinliche Halßgerichtßordnung. Bamberg: Wagner 1580. [3], [1], 72, [1], [1], [18] Bl., 31 x 21 x 2 cm. Staatsbibliothek Bamberg, JH.Coll.leg.f.4. Aufgeschlagen: Bl. 30v/31r.

Kat.-Nr. 25

Erwähnung des Scharfrichters als Anbieter von Arznei in einem Protokoll des Bamberger Malefizamts von 1761. Staatsarchiv Bamberg, Zent- und Fraischgericht, Nr. 126, Bl. 134v–135r.

Kat.-Nr. 26

Otto Philipp Virdung ab Hartung, Daß die Anatomische Wissenschaft oder Erkandtnuß des Menschlichen Leibs und dessen inneren Theilen zu allen anderen Wissenschaften sehr nützlich und nothwendig seye: [...] Bey einer öffentlichen Theatralischen Section an einem strangulirten Manns-Cörper [...] vorgestellt [...]. Bamberg: Gertner 1737. [6] Bl., 19,5 x 16,5 cm. Staatsbibliothek Bamberg, RB.Com.med.q.25. Abgebildet: Titelblatt.

1 Harrington 2014, S. 276.

2 Vgl. Sander 1989, S. 51; Jütte 1991, S. 108.

3 Vgl. Harrington 2014, S. 271–305. Siehe auch Nowosadtko 1994, S. 162–181; Stuart 1999, S. 149–188; Lindemann 2013, S. 259f.

4 Vgl. dazu Gahn 1893.

5 Vgl. Staudenmaier 2012, S. 62–65, 183–193 (Zitat 186).

6 StaBa, Zent- und Fraischgericht, Malefizamt, Nr. 126, fol. 134v–135r.

7 Vgl. Sander 1989, S. 50f.

8 Die Wahlmöglichkeiten frühneuzeitlicher Patientinnen und Patienten betont u.a. Lindemann 2013, S. 243–251.

9 Vgl. Jütte 1991, S. 30; Sander 1989, S. 41.

10 Vgl. Nowosadtko 1994, S. 167.

11 Vgl. Neigebaur 1860, S. 213.

12 Virdung von Hartung 1737.

13 Virdung von Hartung 1737, o.P.

14 Porter 2002, S. 53–58; Harrington 2014, S. 289f.

15 Vgl. Spörlein 2004, Bd. 2, S. 773–851.

16 Virdung von Hartung 1737, o.P.

17 Virdung von Hartung 1740.

18 Vgl. Spörlein 2018, S. 24f.